### Endgültige Bedingungen

### RAIFFEISENLANDESBANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT

ISIN: AT0000A1FH26 23.06.2015

# Emission der Nachrangigen fix verzinsten Schuldverschreibungen 2015-2027 (Serie 20) (die Schuldverschreibungen)

#### unter dem

### Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und Zertifikate

### **Wichtiger Hinweis**

Diese Endgültigen Bedingungen wurden in Übereinstimmung mit Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4.11.2003, in der durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 geänderten Fassung, erstellt und müssen im Zusammenhang mit dem Basisprospekt der RAIFFEISENLANDESBANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT (die "Emittentin") für das Angebotsprogramm für Schuldverschreibungen und Zertifikate (das "Programm") vom 7.5.2015 (der "Prospekt") gelesen werden.

Kopien des Prospekts sowie etwaiger Nachträge sind kostenfrei auf Anfrage eines Investors von der *Emittentin* erhältlich. Diese Dokumente sind auf der Website der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) und der Bank (www.rlbooe.at) verfügbar oder können per Brief unter folgender Adresse angefordert werden: Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, 4020 Linz, Österreich.

Vollständige Informationen sind nur verfügbar, wenn der *Prospekt* und diese *Endgültigen Bedingungen* im Zusammenhang gelesen werden.

Eine emissionsspezifische Zusammenfassung ist den Endgültigen Bedingungen beigefügt.

#### TEIL 1: EMISSIONSBEDINGUNGEN

#### TEIL A: VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

Die für die *Schuldverschreibungen* geltenden Emissionsbedingungen (die **"Emissionsbedingungen"**) sind wie nachfolgend aufgeführt.

# § 1 (Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunden. Verwahrung)

- (1) Währung. Stückelung. Form. Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") wird von der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft (die "Emittentin") in Euro ("EUR" oder die "Währung") als Daueremission ab dem 06.07.2015 (der "(Erst-)Begebungstag") begeben. Die Serie von Schuldverschreibungen ist eingeteilt in Stückelungen im Nennbetrag (oder den Nennbeträgen) von EUR 100.000,-- (jeweils ein "Nennbetrag") und weist einen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 30.000.000,-- auf. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber (jeweils ein "Anleihegläubiger").
- (2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der zum Ausgabetag 100,00 % beträgt und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird, im Ausmaß von zumindest einem Stück.
- (3) Sammelurkunde. Jede Serie der Schuldverschreibungen wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "Sammelurkunde") gemäß § 24 lit b Depotgesetz (BGBI Nr. 424/1969 idgF) ohne Zinsscheine verbrieft, welche die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Urkunden oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) **Verwahrung.** Jede *Sammelurkunde* wird von der Wertpapiersammelbank der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (CentralSecuritiesDepository.Austria "CSD.Austria") mit der Geschäftsanschrift 1011 Wien, Strauchgasse 3 (die "Verwahrstelle") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den *Schuldverschreibungen* erfüllt sind.

### § 2 (Status)

- (1) Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Art 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation* "CRR") dar und unterliegen jeweils den dortigen Bestimmungen und Beschränkungen.
- (2) Die Verpflichtungen aus den *Schuldverschreibungen* begründen unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind. Im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der *Emittentin* sind die Zahlungsverpflichtungen der *Emittentin* gemäß den *Schuldverschreibungen* nachrangig gegenüber nicht-

nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die nicht aufgrund ihrer Bedingungen nachrangig gegenüber den *Schuldverschreibungen* sind, sowie vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Eigentümern von Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 der CRR der *Emittentin*. Kein *Anleihegläubiger* ist berechtigt, mit Rückerstattungsansprüchen aus den *Schuldverschreibungen* gegen Forderungen der *Emittentin* aufzurechnen.

(3) Für die Rechte der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 2 nicht beschränkt sowie die Laufzeit dieser Schuldverschreibungen nicht verkürzt werden.

# § 3 (Zinsen)

- (1) **Zinssatz.** Diese *Schuldverschreibungen* werden bezogen auf ihren *Nennbetrag* jährlich mit einem Zinssatz von 5,60 % (der "**Zinssatz**") ab dem 06.07.2015 (einschließlich) (der "**Verzinsungsbeginn**") bis zum *Endfälligkeitstag* (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) verzinst. Die *Laufzeit* (die "**Laufzeit**") der *Schuldverschreibungen* beginnt am *Begebungstag* (einschließlich) und endet mit dem Ablauf des dem *Endfälligkeitstag* vorausgehenden Tages.
- (2) **Fälligkeit der Zinsen.** Der *Zinsbetrag* (wie unten definiert) ist an jedem *Zinszahlungstag* (wie unten definiert) zahlbar.
- (3) Zinsbetrag. Der "Zinsbetrag" wird ermittelt, indem der maßgebliche Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf die einzelnen Nennbeträge der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (4) **Verzugszinsen.** Wenn die *Emittentin* eine fällige Zahlung auf die *Schuldverschreibungen* aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem *Endfälligkeitstag* (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die *Anleihegläubiger* (ausschließlich) weiterhin in der Höhe des in § 3 (1) vorgesehenen *Zinssatzes* verzinst. Weitergehende Ansprüche der *Anleihegläubiger* bleiben unberührt.
- (5) **Zinszahlungstage und Zinsperioden**. "**Zinszahlungstag**" bedeutet jeweils der 06.07. eines jeden Jahres. "**Zinsperiode**" bedeutet den Zeitraum ab dem *Verzinsungsbeginn* (einschließlich) bis zum ersten *Zinszahlungstag* (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem *Zinszahlungstag* (einschließlich) bis zum folgenden *Zinszahlungstag* (ausschließlich). Der erste Zinszahlungstag ist der 06.07.2016.

Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.

Falls ein Zinszahlungstag (wie oben beschrieben) verschoben wird, wird die Zinsperiode nicht entsprechend angepasst. Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verschiebung zu verlangen.

(6) "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum"):

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen *Berechnungszeitraum*, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des *Zinsberechnungszeitraumes* weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eine Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).

### § 4 (Rückzahlung)

- (1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Die *Schuldverschreibungen* werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag von 100,00 % des *Nennbetrags* (der "**Rückzahlungsbetrag**") am 06.07.2027 (der "**Endfälligkeitstag**") zurückgezahlt.
- (2) **Keine Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist mit Ausnahme des § 4 (4) der Emissionsbedingungen nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.
- (3) **Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.** Die *Anleihegläubiger* sind nicht berechtigt, die *Schuldverschreibungen* zu kündigen und die vorzeitige Rückzahlung zu verlangen.
- (4) Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit vor dem Endfälligkeitstag ganz, aber nicht teilweise die Schuldverschreibungen zu kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die *Anleihegläubiger* zurückzuzahlen, sofern

- (i) die *Emittentin* nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Tage vor der beabsichtigten Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* die *Anleihegläubiger* von der Kündigung verständigt, wobei eine solche Kündigung unwiderruflich ist;
- (ii) sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde, und zum Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen die

aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die *Emittentin* nicht vorherzusehen war; oder sich die geltende steuerliche Behandlung der *Schuldverschreibungen* ändert, diese Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Emission der *Schuldverschreibungen* nicht vorherzusehen war; und

- (iii) die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4 (5) erfüllt sind.
- (5) Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung.

Eine vorzeitige Rückzahlung nach Absatz 4 dieses § 4 setzt voraus, dass die zur Beaufsichtigung der *Emittentin* befugte Behörde gemäß Artikel 4 Abs 1 Nr 40 CRR (die "Zuständige Behörde") der *Emittentin* zuvor die Erlaubnis zur vorzeitigen Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* nach dieser Bestimmung erteilt hat, sofern eine solche Erlaubnis im Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung zwingend erforderlich ist, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:

- (i) die *Emittentin* zuvor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung der *Schuldverschreibungen* durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten des Instituts nachhaltig sind; oder
- (ii) die *Emittentin* der *Zuständigen Behörde* hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der *Emittentin* nach der vorzeitigen Rückzahlung die Anforderungen nach Artikel 92 Absatz 1 der CRR und die kombinierte Kapitalpufferanforderung im Sinne des Artikels 128 Nr. 6 der Richtlinie 2013/36/EU um eine Spanne übertreffen würden, die die Zuständige Behörde auf der Grundlage des Artikels 104 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU gegebenenfalls für erforderlich hält.
- (6) **Definitionen**:

"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag" meint 100,00 % des Nennbetrags.

### § 5 (Zahlungen)

- (1) Zahlungen. Zahlungen auf Kapital und gegebenenfalls Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen bei Fälligkeit vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist. Die Zahlung von Kapital und gegebenenfalls Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (2) **Geschäftstag.** Fällt der *Endfälligkeitstag* (wie in § 4 (1) definiert) in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, hat der *Anleihegläubiger* keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten *Geschäftstag* am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem die Banken in Linz für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind und alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("TARGET2") in Betrieb sind.

(3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen *Emissionsbedingungen* auf "Kapital" schließen den *Rückzahlungsbetrag*, den *Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag* sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die *Schuldverschreibungen* zahlbaren Beträge mit ein.

### § 6 (Steuern)

- (1) Die *Emittentin* haftet nicht für und ist nicht zur Zahlung irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstiger Kosten verpflichtet, welche für den *Anleihegläubiger* zur Anwendung gelangen können oder könnten.
- (2) Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.

### § 7 (Verjährung)

Ansprüche gegen die *Emittentin* auf Zahlungen hinsichtlich der *Schuldverschreibungen* verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

# § 8 (Beauftragte Stellen)

(1) **Bestellung.** Die Zahlstelle (die "beauftragte Stelle") lautet:

**Zahlstelle:** Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Europaplatz 1a, 4020 Linz, Österreich

- (2) Änderung der Bestellung oder Abberufung. Die *Emittentin* wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle werden den *Anleihegläubigern* gemäß § 11 mitgeteilt.
- (3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der *Emittentin* und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den *Anleihegläubigern* und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den *Anleihegläubigern* begründet.

- (4) Verbindlichkeit der Festsetzungen. Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, und/oder einer Zahlstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (5) Haftungsausschluss. Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt (übernehmen) die Zahlstelle(n) keine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

# § 9 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Ankauf. Entwertung)

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der *Anleihegläubiger* weitere *Schuldverschreibungen* mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung, des Emissionspreises und/oder des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen *Schuldverschreibungen* eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) **Ankauf.** Die *Emittentin* und jedes ihrer Tochterunternehmen sind unter Einhaltung sämtlicher anwendbarer aufsichtsrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Bestimmungen berechtigt, *Schuldverschreibungen* im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zu kaufen und diese zu halten, weiterzuverkaufen oder zu entwerten.

# § 10 (Salvatorische Klausel)

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser *Emissionsbedingungen* in Kraft.

# § 11 (Mitteilungen)

- (1) **Bekanntmachung.** Alle die *Schuldverschreibungen* betreffenden Mitteilungen sind auf der Website der *Emittentin* (www.rlbooe.at) und soweit gesetzlich zwingend erforderlich in den gesetzlich bestimmten Medien zu veröffentlichen und jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) **Mitteilung über Verwahrstelle:** Die *Emittentin* ist berechtigt, eine Veröffentlichung gemäß § 11(1) durch eine schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle zur Weiterleitung an die *Anleihegläubiger* zu ersetzen, sofern die *Schuldverschreibungen* an einer Börse notieren und deren Regeln diese Form der Bekanntmachung zulassen. Jede derartige

Bekanntmachung gilt am fünften *Geschäftstag* nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.

(3) Form der von Anleihegläubigern zu machenden Mitteilungen: Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Anleihegläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Anleihegläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch die Verwahrstelle oder die Depotbank, bei der der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "Depotbank" bezeichnet jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des der Verwahrstelle.

# § 12 (Anwendbares Recht. Gerichtsstand. Erfüllungsort)

- (1) **Anwendbares Recht.** Die *Schuldverschreibungen* unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.
- (2) **Gerichtsstand.** Ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den *Schuldverschreibungen* entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren sind die für 4020 Linz in Handelssachen sachlich zuständigen Gerichte. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.
- (3) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist der Sitz der *Emittentin* in Linz, Österreich.

#### **TEIL B: WEITERE BEDINGUNGEN**

### ANGABEN ZUR PLATZIERUNG

1. Vertriebsmethode: Nicht syndiziert

2. (i) Falls syndiziert, Namen der Manager: Nicht anwendbar

(ii) feste Zusage: Nicht anwendbar

(iii) keine feste Zusage/zu den Nicht anwendbar bestmöglichen Bedingungen:

3. Intermediäre im Sekundärhandel: Nicht anwendbar

(i) Kursstabilisierender Manager: Nicht anwendbar

4. Stelle(n), die Zeichnungen entgegennimmt/nehmen:

(i) in Luxemburg: Nicht anwendbar

(ii) in der Bundesrepublik Deutschland: Nicht anwendbar

(iii) in Österreich: RAIFFEISENLANDESBANK

OBERÖSTERREICH

AKTIENGESELLSCHAFT, PRIVAT BANK AG, alle Raiffeisenbanken der Raiffeisenbankengruppe Oberösterreich, sowie weitere österreichische Kreditinstitute

5. Emissionsrendite Die Rendite beträgt 5,60 % p.a.

(bezogen auf den

Erstemissionspreis von 100,00 %).

6. Zeitraum für die Zeichnung: Daueremission, längstens bis zum

15.04.2016, wobei sich die Emittentin das Recht auf eine vorzeitige Schließung der

Angebotsfrist vorbehält; von diesem Recht wird sie insbesondere dann Gebrauch machen, wenn ein neuer Prospekt für das Programm gebilligt

wurde oder die Höhe des

maximalen Emissionsvolumens

erreicht ist.

7. Übernahmevertrag (soweit vorhanden):

(i) Datum des Übernahmevertrags: Nicht anwendbar (ii) Angabe der Hauptmerkmale des Nicht anwendbar Übernahmevertrags: 8. Provisionen: Management- und keine Übernahmeprovision: (ii) Verkaufsprovision (angeben): Im Ausgabepreis ist eine einmalige Vertriebsprovision in Höhe von 1.5 % enthalten. (iii) Börsezulassungsprovision: Nicht anwendbar 9. Methode und Fristen für die Bedienung der Die Schuldverschreibungen werden Wertpapiere und ihre Lieferung: auf das Depot der depotführenden Bank des Anlegers geliefert. 10. Bekanntgabe der Ergebnisse des Das Ergebnis des Angebots dieser Daueremission wird nach Ablauf der Angebotes: Zeichnungsfrist durch die Emittentin der Oesterreichischen Kontrollbank AG, der Commission de Surveillance du Secteuer Financier (die "CSSF") und der Wiener Börse offen gelegt. Ferner wird das Ergebnis des Angebots auf der Homepage der Emittentin (www.rlbooe.at) veröffentlicht. 11. Verfahren zur Meldung zugeteilter Beträge: Nicht anwendbar 12. Falls nicht syndiziert, Name des Platzeurs: Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft **ANGABEN ZUR ABWICKLUNG** 13. (i) Serie: 20 1 (ii) Nummer der Tranche: 14. Lieferung: Lieferung gegen Zahlung 15. Angebotsfrist, während der die spätere 25.06.2015 bis 15.04.2016, wobei Weiterveräußerung oder endgültige sich die Emittentin das Recht auf Platzierung der Schuldverschreibungen eine vorzeitige Schließung der durch Finanzintermediäre erfolgen kann: Angebotsfrist vorbehält; von diesem

Recht wird sie insbesondere dann

Gebrauch machen, wenn ein neuer Prospekt für das Programm gebilligt wurde oder die Höhe des

maximalen Emissionsvolumens

erreicht ist.

16. Zulassung zum Handel: Für die Wertpapiere wurde ein

Antrag auf Zulassung zum Handel an der Wiener Börse gestellt; die Zulassung erfolgt voraussichtlich

am Begebungstag

17. Börsezulassung: Wiener Börse, Geregelter

Freiverkehr

18. Geregelte oder gleichwertige Märkte, an denen Wertpapiere der Emittentin derselben Gattung wie die angebotenen Wertpapiere
 Wiener Börse, Geregelter Freiverkehr und Luxemburger Börse, Geregelter Markt

zum Handel zugelassen sind:

19. Rating der Wertpapiere: Nicht anwendbar

20. Geschätzte Gesamtkosten der Emission: EUR 150,--

(ii) Geschätzte Gesamtkosten für die EUR 1.700,--

Zulassung zum Handel:

21. Nettoemissionserlös: Bis zu EUR 29.998.150,--

22. Gründe für das Angebot und Verwendung Der Nettoemissionserlö

der Erlöse (sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung

bestimmter Risiken liegen):

Der Nettoemissionserlös dieser nachrangigen Schuldverschreibungen wird zur Stärkung der Eigenmittelbasis der

Emittentin verwendet.

23. Interessen von ausschlaggebender

Bedeutung:

Der Emissionspreis beinhaltet Provisionen an die Emittentin und

Vertriebshändler.

#### **TEIL 2: EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG**

Diese Zusammenfassung besteht aus Elementen, die verschiedene Informations- und Veröffentlichungspflichten enthalten. Diese Elemente sind in die Abschnitte A bis E gegliedert (A.1 bis E.7). Diese Zusammenfassung enthält alle Elemente, die für Wertpapiere und Emittenten dieser Art vorgeschrieben sind. Da manche Elemente nicht erforderlich sind, können Lücken in der Nummerierung der Elemente auftreten. Auch wenn ein Element aufgrund der Art der Wertpapiere und der Emittentin für die Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es sein, dass dazu keine passende Information gegeben werden kann. In diesem Fall ist in der Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Elements mit dem Hinweis "entfällt" enthalten.

### A. Einleitung und Warnhinweise

#### A.1 Warnhinweise

Diese Zusammenfassung sollte als Prospekteinleitung verstanden werden.

Ein Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die unter diesem Prospekt emittierten Wertpapiere zu investieren, auf diesen Prospekt als Ganzen stützen.

Ein Anleger, der wegen der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Zivilrechtlich sind nur diejenigen Personen haftbar, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen dieses Prospekts wesentliche Angaben (Schlüsselinformationen), die in Bezug auf Anlagen in die Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.

A.2 Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospektes

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft (die "Emittentin" oder die "Bank") erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 den Tätigkeit über Zugang zur die Kreditinstituten und Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (Capital Requirements Directive IV -"CRD IV") in der Europäischen Union zugelassen sind ("Finanzintermediäre"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt allen durch Verweis einbezogenen Dokumenten und allfälligen Nachträgen (der "Prospekt"), für den Vertrieb von Wertpapieren in Deutschland, Luxemburg

Österreich während der Angebotsperiode 15.04.2016, 25.06.2015 bis zu verwenden. vorausgesetzt jedoch, dass der Prospekt Übereinstimmung mit Artikel 11 des Luxemburger Wertpapierprospektgesetzes (Loi relative prospectus pour valeurs mobilières), welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert Richtlinie 2010/73/EU Europäischen durch des Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, noch gültig ist.

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der unter dem Prospekt begebenen Wertpapiere (die "Wertpapiere") durch die Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot von Wertpapieren geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Kein Finanzintermediär wird von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

<u>Hinweis für Anleger</u>: Finanzintermediäre haben Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Wertpapieren zu unterrichten.

### B. Die Emittentin

B.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung

Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin lautet "RAIFFEISENLANDESBANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT". Die Emittentin verwendet auch den kommerziellen Namen "Raiffeisenlandesbank Oberösterreich".

**B.2** Sitz/Rechtsform/Recht/ Gründungsland Die Emittentin wurde in Österreich gegründet, hat ihren Sitz in Linz und weist die Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht auf.

**B.4b** Bekannte Trends

Bekannte Trends, die die Emittentin und die Branche, in der sie aktiv ist, beeinflussen, sind das generelle makroökonomische Umfeld mit abnehmenden Wachstumsraten und die weiterhin angespannte Lage an den Finanz- und Kapitalmärkten, welche in der Vergangenheit und möglicherweise auch in der Zukunft negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und die

-ergebnisse, insbesondere auch auf die Kapitalkosten der Emittentin haben können. Zudem können aufsichtsrechtliche Änderungen oder Initiativen zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen die Finanzbranche negativ beeinträchtigen. Neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse und eine Änderung des als angemessen angenommenen Niveaus für Eigenmittel, Liquidität und Verschuldungsquote können zu höheren Anforderungen an und Standards für Eigenmittel und Liquidität führen.

### **B.5** Gruppe

Die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft ist das Mutterunternehmen der RLB OÖ-Gruppe (die Emittentin gemeinsam mit ihren vollkonsolidierten Tochterunternehmen, die "RLB OÖ-Gruppe" oder die "Gruppe"). Der Konzernkreis der Gruppe umfasst 154 vollkonsolidierte Tochterunternehmen.

Die Raiffeisenbankengruppe in Österreich, dh der Sektor, dem die Emittentin und die Gruppe angehören (die "Raiffeisenbankengruppe"), ist dreistufig aufgebaut:

Selbstständige und lokal tätige Raiffeisenbanken bilden die erste Stufe der Raiffeisenbankengruppe.

Die acht Landeszentralen bilden die zweite Stufe der Raiffeisenbankengruppe. Die Raiffeisenbanken eines Bundeslandes sind die Eigentümer ihrer jeweiligen Landeszentrale (Raiffeisenlandesbank). Die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft ist eine dieser acht Raiffeisenlandesbanken.

Die Raiffeisen Zentralbank Österreich AG ("RZB") ist als Aktiengesellschaft organisiert. Die Eigentümer der RZB sind die Raiffeisenlandesbanken (die Emittentin hält 14,64 %). Die RZB hält ihrerseits wiederum ca. 60,7 % an der börsenotierten Raiffeisen Bank International AG ("RBI"), die Österreich, wo sie als eine führende Kommerz- und Investmentbank tätig ist, und Zentral- und Osteuropa als ihren Heimmarkt betrachtet.

**B.9** Gewinnprognosen oder - schätzungen

Entfällt; die Emittentin gibt keine Gewinnprognosen oder -schätzungen ab.

**B.10** Beschränkungen im Bestätigungsvermerk

Entfällt; es liegen keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen der Emittentin vor.

B.12 Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen

in Millionen €	31.12.2014	31.12.2013
Gesamtvermögen	38.574	37.413
Verbindlichkeiten	35.008	33.872

Eigenkapital	3.566	3.541
Zinsüberschuss	428	562
Jahresüberschuss nach Steuern (exkl.	43	154
Minderheitenanteil)		

Quelle: Geschäftsbericht 2014 der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, Seiten 49 und 51

Erklärung zu den Aussichten der Emittentin

Die Emittentin erklärt, dass sich vorbehaltlich der Entwicklungen in Bezug auf die RBI und im Zusammenhang mit der Abwicklung der HETA ASSET RESOLUTION AG die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses, das heißt seit dem 31.12.2014, nicht wesentlich verschlechtert haben.

Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder den Handelsposition der Emittentin Entfällt; es gab keine wesentlichen Veränderungen der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum, das heißt nach dem 31.12.2014, eingetreten sind.

B.13 Ereignisse, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind

- Am 31.10.2014 erhielt die RZB stellvertretend für alle am institutsbezogenen Sicherungssystem (Institutional Protection Scheme – "IPS") im Sinne des Art 113 Abs 7 CRR auf Bundesebene ("B-IPS") teilnehmenden Mitglieder den erforderlichen Bescheid für das B-IPS. Weiters erhielt am 06.11.2014 die RLB OÖ stellvertretend für alle am IPS auf Landesebene ("L-IPS") teilnehmenden Mitglieder in Oberösterreich die Bewilligung des L-IPS.
- Die RBI führte im Februar 2014 eine Kapitalerhöhung in Höhe von EUR 2,78 Milliarden durch. Durch die Kapitalerhöhung reduzierte sich die Beteiligung der RZB an der RBI von 78,5% auf 60,7% (indirekte RBI-Beteiligung der RLB OÖ somit 8,89 %). Aufgrund der derzeitigen Entwicklungen in der Ukraine, Russland und Ungarn weist die RBI für 2014 ein negatives Bilanzergebnis in Höhe von EUR 493 Mio aus. Die RBI schüttet für das Geschäftsjahr 2014 keine Dividende an die Aktionäre (ua RZB) aus. Gemäß Adhoc Mitteilung könnte auch das RBI-Bilanzergebnis für das Geschäftsjahr 2015 vor allem aufgrund von Restrukturierungskosten negativ sein. Auch das Bilanzergebnis der RZB war 2014 (Konzernergebnis minus EUR 323 Mio) und es werden keine Dividenden an die Aktionäre (ua RLB OÖ) ausgeschüttet. Auch das Bilanzergebnis der RZB für das Geschäftsjahr 2015 könnte wieder negativ

ausfallen.

- Am 1.3.2015 hat die Finanzmarktaufsichtsbehörde ("FMA") gemäß dem "Bundesgesetz zur Sanierung und Abwicklung von Banken" ("BaSAG") per Bescheid die Abwicklung der HETA ASSET RESOLUTION AG ("HETA") eingeleitet. Um einen Abwicklungsplan erstellen zu können, hat die FMA bis 31.5.2016 befristete Stundung von bestimmten Verbindlichkeiten der HETA verhängt (das "Moratorium"). Daher besteht das Risiko, Solidarhaftung der Mitgliedinstitute die (einschließlich der RLB OÖ – Beteiligungen HYPO Salzburg und/oder der HYPO Oberösterreich) und der jeweiligen Gewährträger der Mitgliedinstitute für HETA's Verbindlichkeiten auf von Pfandbriefstelle begebenen Schuldverschreibungen in Höhe von ca. EUR 1,2 Mrd schlagend wird. Als Konseguenz musste die HYPO Salzburg im Konzernabschluss zum 31.12.2014 für Vorsorgen im Moratorium Zusammenhang mit dem Rückstellung iHv EUR 15,5 Mio bilden und zum 31.12.2014 einen Konzernverlust von EUR 10,6 Mio ausweisen. Mangels Bilanzgewinn wird die HYPO Salzburg auch keine Dividende für 2014 an die RLB OÖ ausschütten.
- Am 26.10.2014 veröffentlichte die Europäische Zentralbank ("EZB") die Ergebnisse der von ihr in Vorbereitung der Übernahme der Aufsichtsfunktion im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism -"SSM") durchgeführten umfassenden Bewertung ("Comprehensive Assessment"). Die RLB OÖ war Teil des von der EZB durchgeführten Comprehensive Assessment, das sich aus der Prüfung der Aktiva-Qualität (Asset Quality Review -"AQR") und einem vorausschauenden Stresstest für die Kreditinstitute zusammensetzte.

Beim AQR und beim Stresstest im Basisszenario mussten die Kreditinstitute eine harte Kernkapitalquote (*Common Equity Tier 1 capital ratio-*"CET 1-Quote") von mindestens 8% erfüllen, im adversen Szenario galt eine CET 1-Quote von mindestens 5,5%. Die RLB OÖ erfüllte sowohl beim AQR als auch in den beiden Stresstest Szenarien die jeweils erforderliche CET 1-Quote. Zudem stellte die EZB bei der RLB OÖ keine Kapitallücke bzw keinen zusätzlichen Kapitalbedarf fest.

 Die Emittentin verwendet aktuell den Kreditrisiko-Standardansatz zur Ermittlung der Eigenmittelunterlegung. Es erfolgt eine Umstellung auf den "foundation internal ratings based approach" (FIRB-Ansatz – Basis-IRB-Ansatz). **B.14** Gruppe und Abhängigkeit in der Gruppe

Bitte lesen Sie Punkt **B.5** gemeinsam mit den nachstehenden Informationen.

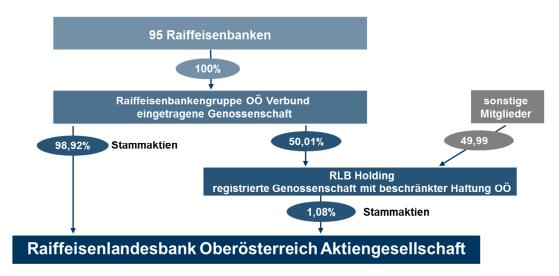
Entfällt; die Emittentin ist von anderen Einheiten innerhalb der Gruppe nicht abhängig.

**B.15** Haupttätigkeiten

Regionalbank Die Emittentin ist eine und als Universalbank tätig. Die Emittentin konzentriert sich bei ihren Aktivitäten in erster Linie auf ihren selbstdefinierten Heimatmarkt Österreich und Süddeutschland. Darüber hinaus unterstützt die Emittentin ihre Kunden mit Exportinternationalem Finanzservice. Die vier Kerngeschäftsfelder der Emittentin sind:

- · Corporate Banking & Retail;
- Financial Markets;
- Beteiligungen; und
- Corporate Center.

### B.16 Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse



Die Raiffeisenbankengruppe OÖ Verbund eingetragene Genossenschaft hält eine direkte Beteiligung von 98,92 % an der Emittentin. Weiters ist die RLB Holding registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung OÖ mit 1,08 % direkt an der Emittentin beteiligt. Die Emittentin wird von der Raiffeisenbankengruppe OÖ Verbund eingetragene Genossenschaft indirekt durch die 95 oberösterreichischen Raiffeisenbanken kontrolliert, wobei keine dieser Raiffeisenbanken mehr als 10 % an der Emittentin hält.

### **B.17** Ratings

- "Long term bank deposits": Baa1 ("rating under review")
- "Issuer Rating": Baa1 ("rating under review with direction uncertain")
- "Short term bank deposits": P-2 (Prime-2)

("rating under review")

- "Baseline Credit Assessment": ba1 ("rating under review for possible downgrade")
- "Adjusted Baseline Credit Assessment": baa3 ("rating under review for possible downgrade")

(Quelle: Moody's Deutschland GmbH)

### C. Die Wertpapiere

**C.1** Art und Gattung, Wertpapierkennung

Emittentin kann unter dem Programm "festverzinsliche Schuldverschreibungen" gemäß Muster-Emissionsbedingungen, Option 1 der "variabel verzinsliche Schuldverschreibungen" gemäß Option 2 der Muster-Emissionsbedingungen, "Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung" gemäß Option 3 der Muster-Emissionsbedingungen, "Schuldverschreibungen mit strukturierter Verzinsung" gemäß Option 4 der Muster-Emissionsbedingungen "Nullkuponund Schuldverschreibungen" gemäß Option 5 Muster-Emissionsbedingungen (zusammen, "Schuldverschreibungen"), wobei jede dieser Schuldverschreibungen auch als "Aktienanleihe" gemäß Zusatzoption A der Emissionsbedingungen ausgestaltet sein kann und gemäß Zertifikate Option 6 der Muster-Emissionsbedingungen, die sich auf einen oder mehrere Basiswerte beziehen (die "Zertifikate", und zusammen mit den Schuldverschreibungen die "Wertpapiere" und die Schuldverschreibungen mit basiswertabhängiger Verzinsung und die Zertifikate die "derivativen Wertpapiere").

Bei den Wertpapieren der gegenständlichen Emission handelt es sich um festverzinsliche Schuldverschreibungen.

Die International Securities Identification Number ("**ISIN**") der Wertpapiere lautet AT0000A1FH26.

Die Wertpapiere lauten auf Euro ("EUR").

Entfällt; die Emissionsbedingungen enthalten keine Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere.

Die Rechte der Inhaber von Wertpapieren (die "Anleihegläubiger") umfassen insbesondere:

das Recht, Zinszahlungen zu erhalten.

C.2 Währung

C.5 Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit

C.8 Mit den
Wertpapieren
verbundene Rechte

das Recht, Tilgungszahlungen zu erhalten.

### Rangordnung

Die Schuldverschreibungen stellen Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26 Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation* – "CRR") dar und unterliegen jeweils den dortigen Bestimmungen und Beschränkungen.

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander allen unbesicherten und mit anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen nachrangig gegenüber nichtnachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin. gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht aufgrund Bedingungen nachrangig gegenüber Schuldverschreibungen sind. sowie vorrangig Ansprüchen gegenüber den von Aktionären. Eigentümern von Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 der CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 der CRR der Emittentin. Kein Anleihegläubiger ist berechtigt, mit Rückerstattungsansprüchen aus den Schuldverschreibungen Forderungen gegen der Emittentin aufzurechnen.

Beschränkungen dieser Rechte

Die Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte umfassen insbesondere:

- Ansprüche gegen die Bank auf Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) oder innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.
- Die Wertpapiere sehen keine ausdrücklichen Verzugsfälle vor.
- Die Wertpapiere unterliegen keiner Negativverpflichtung.
- Es kann zu einer Verlustbeteiligungspflicht der Anleihegläubiger kommen, die einen ganzen oder teilweisen Verlust des eingesetzten Kapitals nach

sich ziehen kann.

- Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, der Berechnungsstelle und/oder der Zahlstelle(n) für die Zwecke der Wertpapiere gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin und die Beauftragten Stellen und die Anleihegläubiger bindend.
- Die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus nachrangigen Schuldverschreibungen sind im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin nachrangig gegenüber nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, gleichrangig mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht aufgrund ihrer Bedingungen nachrangig gegenüber Schuldverschreibungen sind, sowie vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Eigentümern von Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 der CRR sowie Inhabern Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 der CRR der Emittentin und kein Anleihegläubiger ist berechtigt, Rückerstattungsansprüchen Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin aufzurechnen.
- Kein Recht, die Wertpapiere zu kündigen und eine vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere zu verlangen.
- Die Wertpapiere können nach Wahl der Emittentin aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden.

C.9 Nominaler Zinssatz

Bitte lesen Sie Punkt C.8 gemeinsam mit den nachstehenden Informationen.

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren ausstehenden Nennbetrag jährlich mit einem Zinssatz von 5,60 % verzinst.

Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden

Die Schuldverschreibungen werden ab dem 06.07.2015 verzinst.

Zinsfälligkeitstermine Die Zinsen werden am Zinszahlungstag fällig. "Zinszahlungstag" bedeutet jeden 06.07. Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zahlungstermin nach den Regeln der Emissionsbedingungen verschoben.

Basiswert

Entfällt; der Zinssatz der Schuldverschreibungen ist festgelegt.

Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahr en Die Schuldverschreibungen werden zum Rückzahlungsbetrag von 100,00 % des Nennbetrags am 06.07.2027 zurückgezahlt.

Rendite

Die Rendite beträgt 5,60 % p.a. unter der Voraussetzung, dass die Wertpapiere am Erstausgabetag erworben werden und bis zum Ende der Laufzeit gehalten werden.

Vertreter der Schuldtitelinhaber Grundsätzlich sind alle Rechte aus Emissionen durch den einzelnen Anleihegläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Bank direkt geltend zu machen. Seitens der Bank ist keine organisierte Vertretung der Anleihegläubiger vorgesehen. Generell gilt jedoch, dass gemäß den Bestimmungen des Kuratorengesetzes in bestimmten Fällen vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Anleihegläubiger zu bestellen ist.

C.10 Derivative Komponente bei der Zinszahlung Bitte lesen Sie Punkt C.9 gemeinsam mit den nachstehenden Informationen.

Entfällt; die Wertpapiere schütten keine Zinsen aus bzw haben keine derivative Komponente bei der Zinszahlung

C.11 Zulassung zum Handel

Ein Antrag auf Zulassung dieser Serie von Wertpapieren zum Geregelten Freiverkehr an der Wiener Börse wurde gestellt.

### D. Die Risiken

**D.2** Zentrale Risiken, die der Emittentin eigen sind

Risiko, dass die Emittentin aufgrund der unterschiedlichen Fristigkeiten von Forderungen und Verbindlichkeiten ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig fristgerecht erfüllen kann (Liquiditätsrisiko der Emittentin)

- Risiko, dass Kunden und andere Vertragspartner vertragliche Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen und die von der Emittentin gebildeten Rückstellungen für die Abdeckung dieses Risikos nicht ausreichen (Kreditausfallsrisiko)
- Das Risiko aus Krediten an Kunden aus derselben Branche oder an nahestehende Unternehmen der Emittentin kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen (Konzentrationsrisiko)
- Risiko der Emittentin, dass Vertragspartner ihre Verpflichtungen aus Handelsgeschäften nicht vereinbarungsgemäß erfüllen (Kontrahentenrisiko)
- Risiko der Emittentin, aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile zu erleiden (Wettbewerbsrisiko)
- Risiko des Verlusts einer oder mehrerer Führungskräfte
- Risiko des nicht zeitgerechten Erkennens von wesentlichen Entwicklungen und Trends im Bankensektor
- Risiko potenzieller Interessenkonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeit für Gesellschaften der Raiffeisenbankengruppe Österreich
- Aufgrund der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder aufgrund externer Ereignisse kann es zum Eintritt unerwarteter Verluste kommen (operationelles Risiko)
- Risiko, dass Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsmängel den laufenden Betrieb verschiedener Geschäftsfelder der Emittentin vorübergehend beeinträchtigen (IT-Risiko)
- Risiko des Eintritts einer aus heutiger Sicht nicht vorhersehbaren Situation bzw die Realisierung aus heutiger Sicht unabsehbarer Risiken (Abhängigkeit von erfolgreichem Risikomanagement)
- Die Absicherungsstrategien der Emittentin könnten sich als unwirksam erweisen
- Risiko der Stagnation oder des Fallens der Erträge aus dem Provisionsgeschäft

- Risiko, dass aufgrund ungünstiger Marktverhältnisse oder wirtschaftlicher Bedingungen die Erlöse der Emittentin aus Handelsgeschäften sinken
- Laufende Gerichts- und Behördenverfahren können bei negativem Ausgang zu finanziellen und rechtlichen Belastungen der Emittentin führen (Risiko laufender Gerichtsverfahren)
- Zinsänderungen werden durch viele Faktoren verursacht, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, und solche Änderungen können wesentliche negative Auswirkungen auf das Finanzergebnis und ihren Zinsüberschuss haben (Zinsänderungsrisiko)
- Risiken der Änderung des wirtschaftlichen und politischen Umfeldes oder rückläufiger Finanzmärkte
- Risiko, dass aufgrund von Änderungen der Marktpreise Verluste entstehen (Marktrisiko)
- Risiko, dass infolge einer Geldentwertung ein Vermögensschaden bei der Emittentin eintritt (Inflationsrisiko)
- Die Emittentin unterliegt Risiken im Zusammenhang mit einer möglichen Deflation
- Risiko im Zusammenhang mit Wechselkursschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs (Wechselkursrisiko)
- Die Emittentin kann von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Finanzinstitute direkt betroffen werden (systemisches Risiko)
- Es besteht das Risiko, dass Wertminderungen von Sicherheiten zur Absicherung von Geschäftsund Immobilienkrediten die Vermögens-, Finanzund Ertragslage der Emittentin wesentlich negativ beeinflussen (Risiko Sicherheiten Wertminderung der zur Geschäfts-Absicherung von und Immobilienkrediten)
- Risiko der mangelnden Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsmöglichkeiten
- · Risiko eines wesentlichen Einflusses auf die

Refinanzierungskosten der Emittentin aufgrund einer möglichen Verschlechterung des Ratings der Emittentin (Risiko einer Ratingveränderung)

- Risiko, dass die Emittentin durch eine mögliche Verschlechterung des Geschäftsverlaufs des Konzerns Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft als dessen wesentlicher Vertriebs- und Vertragspartner Nachteile erleidet
- Risiko aufgrund von Wertverlusten aus den Beteiligungen der Emittentin (Beteiligungsrisiko)
- Risiko des Zahlungsausfalles bedingt durch hoheitliche Maßnahmen eines Staates sowie den Ausfall von staatlichen Schuldnern (Länderrisiko)
- Gesetzesänderungen, Änderungen des regulatorischen Umfelds, eine verstärkte Regulierung im Bereich der Kapital- und Liquiditätsanforderungen (insbesondere Basel III) sowie Untersuchungen und Verfahren von Regulierungsbehörden können nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben (Risiko von Gesetzesänderungen, regulatorisches Risiko)
- Risiko, dass die Eigenmittel der Finanzholding Emittentin nicht ausreichend sind
- Risiko, dass die Emittentin möglicherweise nicht in der Lage ist, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen
- Risiko, dass die Emittentin zukünftig verpflichtet sein wird, Beiträge in den einheitlichen Abwicklungsfonds abzuführen
- Es besteht das Risiko, verstärkter rechtlicher und öffentlicher Einflussnahme auf Kreditund Finanzinstitute
- Risiko der Emittentin, dass sich das regulatorische Umfeld ändert
- Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer
- Änderungen in Buchführungsgrundsätzen und

-standards können einen Einfluss auf die Darstellung der Geschäfts- und Finanzergebnisse der Emittentin haben (Risiko der Änderung von Buchführungsgrundsätzen)

- Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung bringt erhebliche Kosten und Aufwendungen mit sich und die Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat schwerwiegende rechtliche sowie reputationsmäßige Folgen
- Risiko der Emittentin, als Mitglied des Raiffeisen Kundengarantiefonds Oberösterreich durch eine Insolvenz eines Mitglieds des Raiffeisen Kundengarantiefonds Oberösterreich oder Inanspruchnahme durch die Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich Nachteile zu erleiden
- Aufgrund der Mitgliedschaft der Emittentin in den institutsbezogenen Sicherungssystemen auf Bundes- und auf Landesebene kommt dem Geschäftsverlauf der übrigen Mitglieder dieser Sicherungssysteme eine entscheidende Bedeutung für die Emittentin zu. Eine Zahlungsverpflichtung unter einem dieser Sicherungssysteme könnte sich wesentlich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken
- Risiko der Inanspruchnahme der Liquiditätsmanagementvereinbarung durch andere Kreditinstitute der Raiffeisenbankengruppe Österreich
- D.3 Zentrale Risiken, die den Wertpapieren eigen sind und Risikohinweis
- Wertpapiere können ein ungeeignetes Investment sein.
- Es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt für die Wertpapiere entsteht oder, sofern er entstehen wird, dass er fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass Anleihegläubiger ihre Wertpapiere nicht oder nicht zu angemessenen Marktpreisen veräußern können.
- Anleihegläubiger sind dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise ihrer Wertpapiere ausgesetzt und der Preis von Zertifikaten wird vorrangig vom Preis und der Volatilität der zugrunde liegenden Basiswerte und der verbleibenden Dauer beeinflusst.

- Anleihegläubiger können dem Risiko ausgesetzt sein, dass die tatsächliche Rendite der Wertpapiere aufgrund einer künftigen Geldentwertung (Inflation) sinkt.
- Anleihegläubiger sind dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt.
- Der Credit Spread der Emittentin kann nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis der Wertpapiere haben.
- Risiko von Änderungen des anwendbaren Rechts.
- Risiko vorzeitiger Rückzahlung zu einem Betrag, der niedriger als der Rückzahlungsbetrag und/oder der Marktpreis der Wertpapiere ist (Risiko vorzeitiger Rückzahlung).
- Anleihegläubiger tragen das Risiko, Erträge aus den Wertpapieren möglicherweise nicht zu denselben oder günstigeren Konditionen, als den in den Wertpapieren verbrieften veranlagen zu können (Wiederveranlagungsrisiko).
- Bei festverzinslichen Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit festverzinslichen Perioden kann der Kurs infolge von Veränderungen des aktuellen Marktzinssatzes fallen.
- Die mit dem Erwerb sowie der Ausübung oder dem Verkauf der Wertpapiere verbundenen Kosten und die eventuell zu zahlenden Steuern können die Rendite der Wertpapiere nachteilig beeinflussen.
- Anleihegläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.
- Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin sind nachrangige Schuldverschreibungen gegenüber nichtnachrangigen Verbindlichkeiten nachrangig zu bedienen.
- Nachrangige Schuldverschreibungen dürfen nicht nach Wahl der Anleihegläubiger gekündigt werden, und jegliche Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf oder Kündigung der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig. Bei nachrangigen

Schuldverschreibungen besteht das Risiko, dass ein Rückkauf durch die Emittentin nicht zulässig ist. Anleger, die in nachrangige Schuldverschreibungen investieren, sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ihr eingesetztes Kapital nicht zurückverlangen können.

- Die Anrechenbarkeit nachrangiger Schuldverschreibungen als Eigenmittel kann sich verringern oder wegfallen.
- Es ist der Emittentin nicht untersagt, weitere Verbindlichkeiten einzugehen, die im Vergleich zu den Verbindlichkeiten aus nachrangigen Schuldverschreibungen vorrangig oder gleichrangig sind.
- Wertpapiere Die sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt: Schuldverschreibungen nachrangige sind zudem nicht von einer freiwilligen Sicherungseinrichtung gedeckt.
- Ein österreichisches Gericht kann einen Kurator (Kurator) für die Wertpapiere ernennen, der die Rechte und Interessen der Anleihegläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Anleihegläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Wertpapieren eingeschränkt werden kann.
- Risiko, dass aufgrund des U.S. Foreign Account Tax Compliance Act Quellensteuer einbehalten wird.
- Schuldverschreibungen Anleihegläubiger Kündigungsrechte für können von diesen nicht gekündigt sondern allenfalls auf einem Handelsmarkt Schuldverschreibungen verkauft werden und unterliegen daher einem Kursund (Risiko Liquiditätsrisiko fehlender Kündigungsmöglichkeit)
- Gemäß der EU-Zinsrichtlinie gilt Folgendes: Soweit Zahlungen durch eine Zahlstelle in einem Staat geleistet oder eingezogen werden, der ein System des Steuereinbehalts anwendet und sofern von dieser Zahlung ein Steuerbetrag oder ein Betrag in Bezug auf Steuern einbehalten wird, so wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle noch eine sonstige Person verpflichtet, infolge der Einbehaltung dieser Quellensteuer zusätzliche Beträge auf eine Schuldverschreibung zahlen (keine zu

Steuerausgleichszahlungen, "no gross-up").

- Allfällige Ratings von Schuldverschreibungen berücksichtigen unter Umständen nicht sämtliche Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen angemessen und ausgesetzt. herabgestuft können oder zurückgenommen werden, was den Marktwert und Handelspreis den der Schuldverschreibungen beeinträchtigen kann.
- Die Anleihegläubiger müssen sich auf die Funktionalität des maßgeblichen Clearingsystems verlassen.
- Bestimmte Anlagen können durch rechtliche Anlageerwägungen eingeschränkt sein
- Die Anleihegläubiger sollten beachten, dass sich das anwendbare Steuerregime zu ihrem Nachteil ändern kann; die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Schuldverschreibungen sollten daher sorgfältig geprüft werden.

## E. Das Angebot

E.2b Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse (sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen)

Der Nettoemissionserlös dieser nachrangigen Schuldverschreibungen wird zur Stärkung der Eigenmittelbasis der Emittentin verwendet.

### E.3 Angebotskonditionen

Die Emission wird im Rahmen eines öffentlichen Angebotes als Daueremission bis zu einem Volumen von EUR 30.000.000,-begeben, längstens bis zum 15.04.2016, wobei sich die Emittentin das Recht auf eine vorzeitige Schließung der Angebotsfrist von vorbehält, diesem Recht wird insbesondere dann Gebrauch machen, wenn ein neuer Prospekt für das Programm gebilligt oder die Höhe wurde des maximalen Emissionsvolumens erreicht ist. Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis, der zum Ausgabetag 100,00 % beträgt und danach laufend von der Emittentin an die wird, Marktgegebenheiten angepasst im Ausmaß von zumindest einem Stück. Der Emissionspreis kann über dem Marktwert jedes einzelnen Wertpapieres zum Datum der Endgültigen entsprechenden Bedingungen Emissionspreis liegen. Der beinhaltet Provisionen an die Bank und Vertriebshändler. Die Einladung zur Angebotsstellung erfolgt keine grundsätzlich an bestimmte oder begrenzte Zielgruppe. Zeichnungen werden von der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft, PRIVAT BANK AG, allen Raiffeisenbanken der Raiffeisenbankengruppe Oberösterreich, sowie weiteren österreichischen Kreditinstituten entgegengenommen.

E.4 Interessenskonflikte im Hinblick auf das Angebot der Wertpapiere Mögliche Interessenskonflikte können sich zwischen der Emittentin, der Zahlstelle und den Anleihegläubigern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter Ermessensentscheidungen die den vorgenannten Funktionen aufgrund der Emissionsbedingungen oder auf Grundlage zustehen sowie durch die Zahlung marktüblicher Provisionen (die auch bereits im Emissionspreis der Wertpapiere enthalten sein Vertriebspartner können) an durch Emittentin. Diese Interessenskonflikte könnten einen negativen Einfluss auf die Anleihegläubiger haben.

E.7 Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.

Im Ausgabepreis ist eine einmalige Vertriebsprovision in Höhe von 1,50 % enthalten.

RAIFFEISENLANDESBANK OBERÖSTERREICH AKTIENGESELLSCHAFT als Emittentin